



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 18. Dezember 2019, Zahl: W-810-4/001-2019-001 XIII, mit der **Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren** ausgeschrieben werden

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage **Völkermarkt** wird eine Wasserbezugsgebühr (Benützungsgebühr) ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage sind eine Benützungsgebühr und eine Zählergebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt Euro **1,75**, einschließlich 10 % Umsatzsteuer.
- (4) Die Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe
 - bis 7 m³/h.....€ 10,00
 - über 7 bis 20 m³/h€ 20,00
 - über 20 m³/h.....€ 69,00

(Eurobeträge jeweils inklusive 10 % Umsatzsteuer)

§ 4 Bauwasser

Bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, sind die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass pro Bewertungseinheit nach dem Gemeindewasserversorgungsgesetz und angefangenem Kalenderjahr (gerechnet ab tatsächlicher Herstellung des Wasseranschlusses) eine pauschalierte Wasserbezugsgebühr von 50,00 (inklusive 10% Umsatzsteuer) vorgeschrieben wird.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Befindet sich auf einem Grundstück eine bauliche Anlage, die im Eigentum einer vom Grundeigentümer verschiedenen

Person steht, so ist der Eigentümer der baulichen Anlage zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr für diese bauliche Anlage verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils jährlich festzusetzen und zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21. Dezember 2017, Zahl: W-810-4/001-2017-001 XIII, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin Blaschitz

elektronisch kundgemacht am 19.12.2019

angeschlagen am:

abgenommen am: